

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

ROTEC Munich GmbH

Joseph-Dollinger-Bogen 28
D-80807 München

Deutsch / Deutsche Übersetzung
Stand: März 2018

1. Geltungsbereich, abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden

- 1.1** Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, beispielsweise dessen allgemeine Einkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ein Punkt geregelt, für den unsere Verkaufsbedingungen keine gesonderte Regelung enthalten, gelten sie dennoch ausschließlich.
- 1.2** Alle zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3** Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Investmentfonds im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch].
- 1.4** Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, solange keine anderen neuen oder geänderten Verkaufsbedingungen einbezogen werden.

2. Angebote, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Beratung, Produktdatenblätter

- 2.1** Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, d. h. rechtlich nicht bindend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder ihre Verbindlichkeit wurde anderweitig ausdrücklich vereinbart. Unsere Angebote stellen grundsätzlich lediglich Anregungen an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben.
- 2.2** Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

- 2.3** Ein Vertrag kommt auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (also auch per Fax oder E-Mail) bestätigen.
- 2.4** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Preislisten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Jede Weitergabe an Dritte durch den Kunden bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5** Auskünfte und Erläuterungen zu unseren Produkten und Leistungen, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen erteilt werden, beruhen ausschließlich auf unseren gegenwärtigen Erfahrungen. Dies stellt keine Angabe zu Eigenschaften und Beschaffenheit unserer Produkte dar.
- 2.6** Die Eigenschaften und die Beschaffenheit unserer Produkte ergeben sich ausschließlich aus diesem Vertrag in Verbindung mit den Produktdatenblättern der vertragsgegenständlichen Produkte.

3. Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, mangelnde Kreditwürdigkeit

- 3.1** Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk gemäß den Incoterms 2010, ohne Verpackung und Versand. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2** Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Preise enthalten ferner keine Gebühren, Abgaben oder Zölle; diese werden daher ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3** Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.4** Werden Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen, insbesondere Zwangsvollstreckungsversuche in das Vermögen des Kunden, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abgabe einer Vermögensauskunft, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Teillieferung, Lieferzeit, Annahmeverzug des Kunden, höhere Gewalt, Belieferung durch unsere Lieferanten

- 4.1** Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Kunden nicht unzumutbar sind.

- 4.2** Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus.
- 4.3** Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.5** Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Zahlungsverzug gerät.
- 4.6** Erhalten wir trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht in der Menge und Qualität, die zur Erfüllung der von uns aufgrund unseres Liefer- oder Leistungsvertrages mit dem Kunden geschuldeten Lieferung oder Leistung erforderlich sind, oder erhalten wir Falschlieferungen oder verspätete Lieferungen, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht nur unerheblicher Dauer ein, werden wir unsere Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten, sofern wir unserer vorstehend genannten Informationspflicht nachgekommen sind und das Beschaffungsrisiko übernommen oder eine Liefergarantie abgegeben haben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffmangel, unverschuldete Transportengpässe und Transportbehinderungen oder unverschuldete Betriebsstörungen, z. B. durch Feuer-, Wasser- oder Maschinenschäden, sowie alle sonstigen Behinderungen gleich, die bei objektiver Betrachtung nicht von uns verschuldet worden sind.
- 4.7** Sind ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird der vereinbarte Liefertermin aufgrund von Ereignissen gemäß Ziffer 4.6 überschritten, ist der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.8** Die vorstehende Regelung gemäß Ziffer 4.7 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziffer 4.6 genannten Gründen die weitere Fortsetzung des Vertrages für den Kunden objektiv unzumutbar ist, auch wenn kein fester Liefertermin vertraglich vereinbart wurde.

5. Haftung bei Lieferverzug

- 5.1** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB [Handelsgesetzbuch] ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- 5.2** Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Beauftragten ist uns zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.3** In diesem Fall haften wir auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein von uns verschuldeter Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.4** Darüber hinaus ist unsere Haftung auf Schadensersatz bei Lieferverzug ausgeschlossen.
- 5.5** Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

6. Gefahrübergang, Verpackungskosten

- 6.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk gemäß den Incoterms 2010 vereinbart.
- 6.2** Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 6.3** Auf Wunsch des Kunden werden wir für die Lieferung Versicherungsschutz beschaffen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde.

7. Softwarenutzung

- 7.1** Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der gelieferten Software einschließlich ihrer Dokumentation eingeräumt.
- 7.2** Der Kunde ist berechtigt, die Software auf beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren. Die Nutzung der Software an einem Arbeitsplatz ist jedoch ausschließlich in Verbindung mit einem Dongle zulässig, der den Lizenzschlüssel enthält.

- 7.3** Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG [Urheberrechtsgesetz]) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln.
- 7.4** Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Urheberrechtsvermerke, weder zu entfernen noch ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung zu verändern.
- 7.5** Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien verbleiben bei uns oder dem Softwarelieferanten.
- 7.6** Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht zulässig.

8. Mängelgewährleistung

War ein Sachmangel der Kaufsache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden, gelten für unsere Mängelgewährleistung gegenüber dem Kunden die folgenden Bestimmungen:

- 8.1** Ist der Kunde Kaufmann, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei gilt, dass uns ein offensichtlicher Mangel spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung der Produkte schriftlich anzuzeigen ist. Anderenfalls gelten die Produkte hinsichtlich des betreffenden Mangels als vom Kunden genehmigt.
- 8.2** Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, sofern diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, tragen wir die Aufwendungen des Kunden gemäß § 439 Abs. 2 BGB.
- 8.3** Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden nach seiner Wahl ein Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.
- 8.4** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.
- 8.5** Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wird uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorgeworfen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 8.6** Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn die Pflichtverletzung eine Pflicht betrifft, auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und berechtigterweise vertrauen darf.
- 8.7** Die Haftung für schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8** Die Haftung im Falle eines Rückgriffs des Kunden in der Lieferkette gegen uns bleibt unberührt, wenn der letzte Vertrag in dieser Kette kein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist.
- 8.8** Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Verjährung der Ansprüche des Kunden

- 9.1** Ansprüche des Kunden gegen uns verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in 12 Monaten ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 9.2** Für die Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß den Ziffern 8.4 bis 8.8 sowie im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.3** Bei Ansprüchen gemäß Ziffer 8.8 bleibt § 445b Abs. 2 BGB (Hemmung) unberührt.

10. Gesamthaftung

- 10.1** Eine über die in den Ziffern 8 und 9 dieser Verkaufsbedingungen vorgesehene Haftung hinausgehende Schadensersatzhaftung ist unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen schuldhafter sonstiger Pflichtverletzungen oder für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.2** Die Beschränkung gemäß Ziffer 10.1 gilt auch, wenn der Kunde anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3** Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1** Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir berechtigt, deren Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 11.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie angemessen zu schützen und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.
- 11.3** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO [Zivilprozessordnung] erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO [Zivilprozessordnung] zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.4** Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des Endrechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere solange er keinen Antrag auf ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt hat oder eine vergleichbare Zahlungseinstellung eingetreten ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.5** Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die

durch Verarbeitung entstehende Sache gelten dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- 11.6** Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt die in Allein- oder Miteigentum stehende Sache für uns.
- 11.7** Zur Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden tritt der Kunde uns Forderungen gegen Dritte ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen.
- 11.8** Wir verpflichten uns, die vom Kunden gestellten Sicherheiten auf sein Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.2** Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten, die zwischen dem Kunden und den mit uns geschlossenen Verträgen entstehen, ist der Ort des Sitzes unseres Unternehmens.
- 12.3** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB [Handelsgesetzbuch], ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort unseres Sitzes. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.